

weichen. – Siegfried Furtenbach, Das öffentliche Notariat in der Kanonistik des 13. Jahrhunderts (S. 73–84): Während es von den Legisten nur wenige Äußerungen zum Amt des öffentlichen Notars gibt, haben sich Päpste und Kanonisten des 13. Jh. recht ausführlich damit befaßt. In diesem Zusammenhang sind vor allem die Lehrmeinungen Innocenz' IV. und des Hostiensis bemerkenswert. – Otto P. Clavadetscher, Öffentliche Notare in der Bischofsstadt Chur im 14. Jahrhundert (S. 85–94): Bei den sieben während des 14. Jh. in Chur tätigen Notaren handelt es sich im Gegensatz zu den Verhältnissen im italienisch beeinflussten Südteil Graubündens weniger um öffentliche als vielmehr um Schreiber-Notare, die nur im kirchlichen Bereich gelegentlich notariell beurkunden durften. – Peter-Johannes Schuler, Herrschaftliche und religiöse Bildinhalte in den deutschen Notarszeichen des Mittelalters (S. 95–109, 47 Abb.): Abweichend von den Signeten in den romanischen Ländern enthalten die Beglaubigungszeichen der deutschen Notare bestimmte Bildaussagen, die sich auf den Namen des Notars beziehen können, oft aber auch religiöse, herrschaftliche und rechtliche Symbole darstellen, wie der Vf. im einzelnen zeigt. – Jürgen Arndt, Das Notarernennungsrecht der kaiserlichen Hofpfalzgrafen (S. 110–123): Spätestens seit dem Ausgang des 13. Jh. besaßen die deutschen Kaiser und Könige das Reservatrecht der Notarsernennung, das unter Karl IV. wegen der steigenden Zahl der Notare den Hofpfalzgrafen übertragen wurde. Der Vf. beschreibt die verschiedenen Formen des Palatinats, den Niedergang dieser Institution in der frühen Neuzeit und das Verfahren der Notarsernennung. H.M.S.

Politik, Gesellschaft, Geschichtsschreibung. Giessener Festgabe für František Graus zum 60. Geburtstag. Hg. von Herbert Ludat und Rainer Christoph Schwinges (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 18) Köln-Wien 1982, Böhlau Verlag, 444 S., DM 128.– Die Beiträge zu dieser Festschrift schrieben Historiker der Universität Gießen, wo der Geehrte nach dem Ende des Prager Frühlings für zwei Jahre die ma. Geschichte und deutsche Landesgeschichte vertrat. Anzuzeigen sind folgende Aufsätze: Thomas Martin, Griechisches Mittelalter? Versuch einer Problemskizze (S. 1–38), zeigt das Problematische dieses von Eduard Meyer in die Alte Geschichte eingeführten und viel benutzten Epochenbegriffs, mit dem grob das homerische Zeitalter (900–700 vor Chr.) umschrieben wird. Die Parallelsetzung dieses Abschnitts der griechischen Geschichte mit dem abendländischen MA ebnet die tiefgreifenden Unterschiede zumal im wirtschaftlichen und sozialen Bereich ein. – Carlrichard Brühl, Studien zu den Bischofslisten der rheinischen Bistümer (S. 39–48), kommt aus seiner kurzen Betrachtung der Bischofslisten zu dem Ergebnis, daß nur für Trier im 3. Jh. eine Christengemeinde mit einem Bischof angenommen werden kann. Alle anderen rheinischen Bistümer, Köln vielleicht ausgenommen, sind Gründungen der nachkonstantinischen Zeit. – Hans-Dietrich Kahl, Karl der Große und die Sachsen. Stufen und Motive einer historischen „Eskalation“ (S. 49–130), stellt den religionspolitischen Aspekt der Sachsenkriege Karls d. Gr. in den Vordergrund seiner Betrachtung: nach Strafexpeditionen gegen die heidnischen Sachsen und dem fehlgeschlagenen Versuch, sie friedlich zu christianisieren, wurde der Krieg ab 778 so grausam, weil die Franken ihn als Kampf gegen Apostaten auffaßten, die grausamer zu behandeln waren als gewöhnliche Heiden. Wie wenig die damaligen Missionsmethoden und das theologische Rüstzeug der Missionare im Stande waren, eine friedliche Bekehrung der